

Man, die für die Einweihung des Schlachthofs 5000 M. zum Veranschlagten haben, im Gegensatz der großen Bedürftigkeit der hiesigen Bevölkerung, streifte letzten Jahres die Stadtverordneten das gewünschte „Schlachthof“ ab, nachdem besonders Bürgermeister Strecker auf die beträchtlichen Aufwendungen bei Einweihung der Augustusbrücke sowie des neuen Rathauses hingewiesen hatte. Besonntlich sind für diesen Zweck 10000 M. bewilligt; dem Rat scheinen also die beherrschenden Gasternein auf Gemeindefürsorge selbst bedenklich zu werden.

Recht häufig zeigt man sich im Gegensatz zu solchen Aufwendungen bei sozialen Forderungen. Die Stadtverordneten hatten im vorigen Jahre 10000 M. zu Entschädigungen bewilligt, die allerdings schon aufgebraucht sind, so daß gegen eine Nachforderung von 5000 M. vorlag. Wenige Mitglieder wies auf das Unzulängliche dieses Betrags hin und forderte in einem sozialdemokratischen Antrag 10000 M. für diesen Zweck aus Sparkassenüberschüssen. Das rief den nationalliberalen Stadtm. Dr. Peters, Arzt von Beruf, auf den Plan, um in echt reichverbündelter Weise gegen die Sozialdemokraten loszugehen. Der Herr Doktor, der als nicht besonders geschickter Redner bekannt ist, benutzte die Gelegenheit, um auf die Sozialdemokraten als Arbeitgeber zu schimpfen. Selbst die bürgerlichen Stadtverordneten schienen über dieses ungereimte Zeug recht verärgert zu sein. Gewährung von Entschädigungen in Verbindung mit dem Thema Sozialdemokraten als Arbeitgeber! Im Uebermaß des Herrn Doktor schien gegen seine Ferienstimmung eingezogen zu sein. Daß der Herr, der schließlich den wohlgemeinten sozialdemokratischen Antrag heftig bekämpft, bei seinem Ausfall gegen unsere Genossen mit einem Zankausfall geredet hatte, war wohl anzunehmen. Doch die Sache ging schief. Unter lebhaftem Beifall der Sozialdemokraten fertigte Genosse Richter den Vorkämpfer so ab, daß er verlegen auf seinem Stuhl herumrutschte und in seiner Entgegnung, die schäuderhafte Heiterkeit des ganzen Kollegiums anlöste, nur noch unverständliche Laute hervorbrachte.

Nachdem die bürgerlichen Stadträte noch eiligt 1500 M. den nationalen Dresdner Sängerbund für den Empfang eines amerikanischen Sängerbundes bewilligt hatten, wurden die übrigen Punkte der Tagesordnung ohne Bericht erledigt.

### Der Haushaltsplan der Stadt Dresden

auf das Jahr 1910 ist nach seiner endgültigen Feststellung den Stadtverordneten zugegangen. Danach balanciert der Etat in Einnahme und Ausgabe mit 47.340.385 M. Die Ueberschüsse stellen sich auf insgesamt 17.479.070 M., wovon 5.813.569 M. auf Vermögenserwartungen und selbständige Uebernennungen, 11.650.167 M. auf Steuern, Abgaben und Berechtigungen und 15.334 M. auf verschiedenen anderen Einnahmen beruhen. Die Gemeinde-Einkommensteuer wirt 7.331.000 M., die Grundsteuer 810.000 M., die Bürger- und Einwohnersteuer 540.000 M., die Abgabe von Verzehrgegenständen 750.132 M., der Prädienzoll 113.794 M., die Hundesteuer 156.090 M., die Verkehrskatastrale 155.415 M. ab. Der Anteil an der Betriebsabnahme der Straßenbahn beträgt 500.000 M. Vom Etat der Zuschüsse entfallen auf die allgemeine Verwaltung 2.441.637 M., auf die Finanzverwaltung 3.732.027 M., auf den Verkehr 1.524.824 M., auf das Polizeiwesen 2.001.317 M., auf das Militärwesen 907 M., auf das Unterrichts- und wissenschaftliche des Volkshochschulwesens 909.801 M., auf Armen- und Kindererziehungswesen, Kranken- und Wohlfahrtsanstalten, Beihilfen an Vereine usw. 3.336.723 M., auf Sammlungen und Denkmäler 61.240 M. und auf außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben 470.884 M.

### Durch einen Skandal

macht die sächsische Haupt- und Residenzstadt wieder einmal von sich reden. Seit längerer Zeit schon war der Dresdner Sittenpolizei bekannt geworden, daß der „Naturheilwunder“ Kämpf und seine Ehefrau, die „Wassense“ Kämpf geborene Vormeister, in ihrer gemeinsamen Wohnung in der Strubestraße 30 schwere Sittenverbrechen begangen. Die Eheleute erließen Inzerate folgenden Inhalts: „Maffieren für Damen und Herren. Auch können diese die Technik der Massage erlernen.“ Lebendige und lebensfähige Damen, die sich auf diese Annoncen meldeten, bildeten bald darauf einen Zirkel in der Wohnung des Ehepaars Kämpf, in der wahre Orgien sadistischer und masochistischer Art gefeiert wurden. In die „Sitzung“ eines solchen Zirkels drang am 7. Juli unbeten und ohne Erlaubnis ein und hob das ganze Fiasko aus. Bei der Untersuchung fand die Polizei eine reichhaltige Sammlung von erotischen Hilfsmitteln, die beschlagnahmt wurden. Die Teilnehmer des Zirkels gehörten meist den besten Gesellschaftskreisen an. Einige Mitglieder haben sich durch die Aussicht der gerichtlichen Verurteilung entzogen. In dem Zirkel haben sich auch viele männliche und weibliche Personen sehr jugendlichen Alters befunden. — Der Eheemann Kämpf hatte nach dem Stand der Voruntersuchung eine hohe Freiheitsstrafe zu erwarten, der er sich nun durch Selbstmord entzog. Er erhängte sich in der Zelle. Gegen seine Ehefrau, die sich in Haft befindet, wird die Untersuchung fortgeführt.

Die Einflüsse aus dem unfauberen Gelehrten waren so groß, daß die Kämpfschen Eheleute davon ein sehr luxuriöses Leben führen konnten.

Bemerkenswert ist, daß sich der amtliche Polizeibericht über die Affäre ausgesprochen hat. Vielleicht, weil sie in dem „besten Gesellschaftskreis“ spielt?

### Arzt und Patient.

Ein seltener Fall von Körperverletzung beschäftigte in letzter Instanz den Straßensatz des sächsischen Oberlandesgerichts. Der praktische Arzt und Anhänger des Naturheilverfahrens, Dr. Tines aus Glesien, hielt im Jahre 1909 in mehreren Städten Sächsens Vorträge. So sprach er in Werda für die Mitglieder des dortigen Naturheilvereins über operationlose Behandlung des Asthmadrentharers. Nach Schluß des Vortrages wurde Dr. Tines von der Frau des Oberpostassistenten Horn gebeten, er möge sie am folgenden Tage in ihrer Wohnung besuchen, sie leide an nasser Nase und Mandelentzündung. Der Arzt kam in Begleitung eines Gehilfen, verbindete mit dem Ehemann der Frau für seine Bemühungen ein Honorar von 20 M., ließ sich aber drei Schüsseln bringen und ersuchte dann den Ehemann, sich in ein anderes Zimmer zu begeben. Dagegen die Frau nur wiederholt und bestimmt erklärte, daß sie nur seinen Rat und eine Untersuchung, keineswegs aber eine Behandlung wolle, ließ der Arzt von seinem Begleiter die Hände der Frau festhalten, während er dann eine mittelstarke biegsame Sonde aus Seide durch beide Nasenlöcher zog und sie dann zum Munde herausholte, eine Manipulation, die der Frau heftige Schmerzen verursachte. Nase

und Mund bluteten stark. Trotz der Willen der Frau, sie nun in Ruhe zu lassen, fuhr Dr. T. in seiner Behandlung fort, indem er ihr in den Mund griff und eine Mandel scharf ausdrückte. Die Frau schrie vor Schmerzen laut auf und bat nochmals, doch damit aufzuhören, trotzdem griff ihr der Arzt mit den Worten: „Halbe Arbeit mache ich nicht!“ in den Mund und drückte ihr eine weitere Mandel aus. Infolge der Tortur war die Frau einer Ohnmacht nahe. Nachdem er noch dem Ehemann verschiedene Verhaltensmaßregeln aufgegeben und sich das Honorar hatte auszahlen lassen, verschwand der Arzt. Unmittelbar darauf trat eine Verschlimmerung des Zustandes der Frau ein, so daß der Hausarzt schleunigst gerufen werden mußte, der u. a. eine Anschwellung des Halses an der Gaumenwand und eine Verletzung der Nase und der Schleimhäute des Gaumens feststellte. Ein kleiner Lappen im Gaumen war abgestoßen und hätte verkauft werden müssen. — Das Oberlandesgericht verurteilte Dr. Tines wegen fahrlässiger Körperverletzung, die Verurteilung instanz aber weiter, nahm vorläufige Körperverletzung an und erkannte auf 150 M. Strafe und 100 M. Buße. Durch seine Behandlung habe der Angeklagte die Frau mit Hand und in ihrer Gesundheit geschädigt. Es sei ihm sowohl von H. als auch dessen Frau gesagt worden, daß sie nur eine Untersuchung, nicht aber eine Behandlung wünschten. Der Angeklagte habe sich von vornherein über den Willen der Patientin hinweggesetzt, ein Arzt habe aber die Verursachung, sich dem Willen des Patienten unterzuordnen. In der gegen seine Verurteilung eingelegten Revision machte der Angeklagte geltend, seine Methode werde von vielen wissenschaftlich gebildeten Ärzten ausgeübt, es liege durchaus kein Kränklichkeitsgrad vor, die Frau habe keine dauernden Nachteile erlitten. Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel kostenpflichtig verworfen. Die Handlungswiese eines Arztes hänge ganz von dem Willen des Patienten ab. Der Arzt habe dem zu gehorchen, und deshalb mußte auch der Angeklagte dem Willen der Frau respektieren.

### Arbeiter und Arbeiterinnen, seid gewarnt!

Es müßte eigentlich recht überflüssig sein, immer wieder darauf hinzuweisen, wie gefährlich und nachteilig es werden kann, wenn man sich von Geschäftsfreunden und Agenten überreden läßt, allerlei Gegenstände, die nicht einmal dringend notwendig gebraucht werden, oder die man vielleicht billiger und besser in jedem Geschäft kaufen kann. Da werden Bücher, Bilder, Hemden, Schmuckstücke und mancherlei andere Gegenstände angeboten und durch die Ueberschwenglichkeit in die Wohnungen eindringenden Agenten leider auch sehr häufig bestellt. Manche dieser Agenten greifen, um ihren Zweck zu erreichen, zu den gewöhnlichen Manipulationen. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die Notlage des einzelnen Agenten oder andere Ursachen die Triebfeder für solche Manipulationen bilden, aber es ist nicht gar die mit der jeweiligen Firma verbundene Anstellungsbefugnisse so mager sind, daß mancher Agent zu Mitteln greift, auf die er sonst verzichten würde. Wie aber auch die Dinge liegen mögen, in keinem Falle ist einzusehen, weshalb der Besteller sich den Schaden tragen soll, der durch wenig einwandfreie Handlungen einzelner Agenten, durch ungenügende oder vielleicht gar durch direkt falsche Auskunft entsteht, während die betreffende Firma durch solche Handlungen ihrer Angestellten eintritt, vielmehr auf Abnahme der Ware und auf glatte Bezahlung dringt. Fast täglich hört man von Differenzen, die zwischen gewissen Verkaufsfirmen und ihren Kunden entstehen sind, und bei den Gerichten sind Klagen dieser Art sehr häufig zu hören. In der Regel erben diese Klagen zugunsten der Firma, weil der Besteller ja niemals beweisen kann, wie bei der Bestellung mit ihm durch die Agenten verfahren worden ist und weil die Geschäftsinhaber nach jeder Richtung hin geschützt sind. Als Beispiel sei hier folgender Fall erwähnt: Bei dem Agenten einer Leipziger Reifebuchhandlung hatte ein Arbeiter ein Wert bestellt. Nachdem er das Wert empfangen hatte, füllte er das betreffende Agent den gesamten Betrag ein und quittierte dafür auf einem Rechnungsfornular, das die Aufschrift der betreffenden Firma trug. Einige Wochen später forderte die Firma ebenfalls den Betrag, und da der Arbeiter auf die dem Agenten ausgereichte Zahlung und auf die in seinen Händen befindliche Quittung hinwies und daher nochmalige Zahlung verweigerte, erob die Firma Klage beim Amtsgericht. Die Firma behauptete, daß auf den Bestellschein keine auch auf Mitteilungen, die der Besteller erhält, der Ausdruck sich befand, daß Zahlungen nur an die Firma zu leisten sind. Aber da weiß, mit welcher Fertigkeit diese Agenten Geschäfte zu machen wissen, der weiß auch, daß derartige Verurteile auf den Bestellscheinen von dem Besteller meist gar nicht gesehen werden. Aber selbst wenn ihm ein solcher Vermerk bekannt ist, so konnte, wie in dem vorliegenden Fall, wo der Agent eine Originalrechnung der Firma als Quittung benutzt, der Besteller wohl der Meinung sein, daß dies den Bedingungen der Firma entspreche und daß die Zahlung zu Recht erfolgt sei. Diese Meinung hat aber weder die betreffende Firma noch das Amtsgericht gelten lassen. Auch der Einwand, daß die Firma in der Auswahl ihrer Angestellten die nötige Sorgfalt walten lassen müsse und daß sie, wenn ihre Agenten sich gegenüber dem Besteller Maßnahmen erlauben, die ihnen nicht zuzurechnen, die Firma selbst den daraus entstehenden Schaden zu tragen habe, nützte nichts. Das Amtsgericht verurteilte den Arbeiter zur nochmaligen Zahlung der bereits an den Agenten gezahlten Summe, außerdem aber auch noch zu den entstandenen Gerichtskosten. Der Verurteilte ist um eine Erlösung reich, für viele andere Kunde aber dieser Fall erneut zur Warnung dienen, damit sie sich nicht einem ähnlichen oder noch größeren Schaden aussetzen. Sieht man von dem gerichtlichen Verlauf der hier geschilderten Sache ab, so bleibt doch immerhin bemerkenswert, daß für die von unläuterer Elemente begangenen Handlungen nicht etwa die Firmen die Verantwortung übernehmen, die sich solcher Elemente bei ihren Geschäftskadetten bedienen, sondern daß dieselben die Strafen sind, die da im guten Glauben solchen Agenten Vertrauen schenken. Der gute Glaube und das Vertrauen vieler, ja wohl der meisten Personen, die sich durch Agenten zum Bestellen und Kaufen überreden lassen, geht ja bekanntlich so weit, daß sie noch nicht einmal die Kaufbedingungen prüfen und die Bestellscheine durchlesen. Wer nun einmal nicht stark genug ist, der Ausbringslichkeit und Berechnung gewisser Leute zu widerstehen, der sollte wenigstens Heis des Wortes geben: Unterschreibe nichts, was du nicht zuvor gelesen und verstanden hast!

**Die Kanalwasserreinigungsanlage und Ueberpumpstation** in Vorstadt Radib wurde gestern in Betrieb genommen. Pünktlich 11 Uhr wurden die Arbeiter der Dürckanlage eröffnet. Das gesammelte Abwasser der Kanäle ergoß sich alsbald brausend in das kleine Dürckrohr und kam 1/2 12 Uhr in der Vorreinigungsanlage in Radib an. In der Reinigungsanlage wurden gleichzeitig die Klärschlamm Separatoren in Tätigkeit gesetzt, so daß die Reinigung der Abwässer alsbald eingeleitet werden konnte. Bei dem gegenwärtigen mittleren Abwasserstande fließen die gereinigten Abwässer nicht mit natürlichem Gefälle der Erde zu, sondern müssen gehoben werden. Zu diesem Zwecke mußte auch die Ueberpumpstation sofort in Tätigkeit treten.

**Der Bombastprojektor** wird morgen (Sonntag) vor dem Schöffengericht fortgesetzt. Besonntlich hatten die Angeklagten nach fast 18stündiger Verhandlung den Amtsrichter Wolfram als befangen kurz vor dem Urteil abgelehnt. Nach der Strafprozeßordnung muß aber eine solche Ablehnung wegen Befangenheit spätestens nach Verlesung des Anklageeröffnungsbeschlusses erfolgen. Das Landgericht hat daher die Ablehnung zurückgewiesen.

**Der im Verant verunglückte Feuerwehrmann Schneider** wurde Donnerstag nachmittag auf dem Lößener Friedhof beerdigt. An dem Begräbnis nahmen die dienstfreien Mannschaften der sächsischen Feuerwehr teil, und auch Wehren der Umgegend liehen durch Delegationen ihre Teilnahme an dem tragischen Geschehnis der Familie Schneiders bezeugen. Der zahlreiche und prächtige Blumenschmuck gab ebenfalls Zeugnis davon. Außer den vielen Leidtragenden hatte sich auch ein gewisses Publikum — meistens Frauen und Kinder — in Masse eingefunden. Die Weihen der Neugierigen mußten aber außerhalb des Friedhofs bleiben, infolge dessen standen einige Hundert von ihnen stundenlang auf dem Vorplatz und an der Messelsdorfer Straße. Schon zwei Stunden vor dem Begräbnis sah man die Stammgäste des Friedhofes herbeistromen. — Die Frau des Verunglückten soll infolge des plötzlichen Verlustes ihres Mannes schwer erkrankt geworden sein.

**Schwer verletzt im Streit.** Ein schlimmes Ende nahm ein Wortwechsel zwischen dem bei der Firma Hartwig u. Vogel, Schokoladenfabrik, angestellten Bekkführer Brand und einem Restaurateur auf der Kattentstraße. Brand fehrte Donnerstag morgen kurz nach 2 Uhr in dem noch offenen Restaurant ein und geriet mit dem Wirt wegen der Verabreichung von Getränken in einen Streit, in dessen Verlauf der Wirt seinen Gast anpackte und zur Tür hinaus ein paar Stufen hinauf auf die Straße schleuderte. Hier blieb Brand besinnungslos und aus einer Kopfwunde blutend liegen. Die von dem Vorfall benachrichtigte Polizei nahm sich des Verletzten an und bewirkte die Ueberführung in das Friedrichstädter Krankenhaus. Hier wurde ein Schädelbruch festgestellt. Der Wirt wurde gestern abend 1/2 7 Uhr zu einer polizeilichen Vernehmung abgeführt, danach aber wieder entlassen.

**Städtische Zentralbibliothek.** Heute Freitag beginnt die Bücherausleihe auch in den bisher noch geschlossenen Zweig- und Ausgabestellen der Städtischen Zentralbibliothek, ebenso werden dann die Lesezimmer in der Reußstädter und Striesener Zweigstelle eröffnet, so daß nunmehr der Gesamtbetrieb dem Publikum zur Verfügung steht. Es sei wiederholt darauf hingewiesen, daß auch in den Wissensgebieten der belehrenden Abteilung wertvolle und wichtige Bücher angeschafft wurden. Die Zentrale in der Wallfenshausstraße 9 zählte in den ersten 14 Tagen 2282 Entlehnungen.

**Die Gerichtstermine** beginnen heute und endigen am 15. September. Während der Ferien werden nur in Ferienstunden Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

**Sozialdemokratischer Verein Dresden-Mittstadt.** Heute Freitag abend findet im großen Saale des Volkshauses die Generalversammlung statt. Außerdem werden die Delegierten zum Internationalen Kongreß gewählt. Die Versammlung beginnt Punkt 9 Uhr.

### Aus der Umgegend.

**Unterweitz.** Sonnabend, 8 1/2 Uhr abends, findet in Dammes Gasthof öffentliche Gemeindeversammlung statt.

**Deuben.** In den vergangenen Nächten ist in einer hiesigen Raubde eingebrochen worden, wobei 8—10 Meter Weiröhr gestohlen wurden. Die nächstfolgende Nacht haben der oder die Diebe der Raubde nochmals einen Besuch abgestattet und hierbei einem Arbeiter dessen Schußwerk gestohlen. — Donnerstag früh wurde am Necken der Weiröhr ein etwa 4 Monate alter Kindesleibnam aufgefunden.

**Cohmannsdorf.** Auch hier und in der Umgegend ist ein großer Teil der Arbeiterkraft geteilt, dem Verein der deutschen Turnerschaft den Rücken zu kehren und sich einen eigenen Verein mit Anknüpfung an den Arbeiter-Turnerbund zu gründen. Eine öffentliche Einwohnerberatung findet morgen Sonntag den 17. Juli, nachmittags 1 Uhr, im Gasthof Cohmannsdorf statt.

**Spechtitz.** Im Spechtitzgrunde lösten sich von einer Feldwand circa 4 Kubikmeter Steinmassen los und stürzten mit lautem Krach in die Tiefe. Die teilweise verschütteten Bahngleise wurden bald wieder freigelegt.

**Klingenberg.** Der hiesige Militärverein ließ die Mitglieder des Gemeinderats zu einer Besprechung einladen, die die Feier des Sedanfestes zum Gegenstand hatte. Vielleicht in der Absicht, die Gemeindefesttage dabei in Anspruch zu nehmen. Auf alle Fälle ist zu wünschen, daß die Herren Gemeinderatsmitglieder ausnahmslos den Militärverein bei dem Versuch der Wiederbelebung des Sedanmalls allein lassen.

### Gerichtszettelung.

#### Militärgericht.

Die „Insubordinationen“ entstehen, zeigt wieder einmal folgender Fall. Am 3. Juni sah der Soldat Jentsch vom 102. Inf.-Reg. in Jittau milde und abgemildert am Tisch im Mannschafts-Speiseaal und hatte den Kopf in die eine Hand gestützt. Da selbst das Essen beim Militär als Dienst angesehen wird und dabei alles stamm gehen muß, glaubte der die Aufsicht führende Sergeant „einschreiten“ zu müssen! Er befahl dem Soldaten, sich „anständig“ hinzusetzen; dieser fortlagerete auch sofort seine Stellung. Aber damit war der Vorgesetzte nicht zufrieden. „Wenn ich mit Ihnen spreche, dann stehen Sie gefälligst auf und nehmen Sie Stellung“, schimpfte er den Soldaten an. Da die Wank sehr nahe am Tische stand, war es dem Soldaten fast unmöglich, aufzustehen, sich umzudrehen und Front zu machen, weshalb er den Befehl unbefügt ließ. Als Jentsch dann schließlich aufgestanden war, sagte der Vorgesetzte zu ihm: „Sie sind ein ganz achtungslos und brüderlich Menschchen, jetzt bleiben Sie hier stehen.“ Dies tat der Soldat, aber nach einiger Zeit entfernte er sich von seinem Platz, um sich seine Wäsche zu holen. Der Sergeant rief dem Soldaten zu, stehen zu bleiben; dieser hatte aber den Punkt bei der im Speiseaal herrschenden Unruhe nicht gebürt. Nach einiger Zeit stellte der Vorgesetzte dem Untergebenen wegen seines Verhaltens zur Rede, dabei soll letzterer eine „unmilitärische, schlaffe und nachlässige“ Stellung eingenommen haben. Nach Anklage des Sergeanten hat der Soldat trotz mehrfachen Befehls den Kopf nicht hoch genug genommen und die Hände nicht an die Seiten gehalten. In Wirklichkeit hatte Jentsch den Kopf so hoch genommen wie es nur ging und die Hände konnte er nicht ansetzen, weil er in der einen das Gheßel und in der anderen seine Wäsche hatte. Schließlich soll der Soldat noch auf die Frage, wie er heiße, nur mit „Jentsch“ antwortet, „Soldat Jentsch“ antwortet haben. „Dem Kaufmann werde ich schon begreiflich machen, der soll daran denken“, hat der Sergeant danach geäußert.

Wegen Wehrens im Ungehorsam und Uebertretung vor verfallener Mannschaft angeklagt, erklärte der Soldat, daß ihm eine Aufkündigung gegen die Disziplin ferngelegen und er die Befehle so gut er konnte, befolgt habe. Von einem Belegen wurde behauptet, daß es Jentsch fast unmöglich war, Front zu machen. Das Kriegsgericht erkannte auf die für diese Kategorie erprobten Strafe von 7 Wochen Gefängnis! Mit Rücksicht auf die „Disziplinlosigkeit“! Dabei hat das Gericht sogar noch einige Anklagepunkte nicht für gebet an gesehen.

Nicht der Soldat, sondern der Sergeant gehdete auf die Anklagebank, und zwar wegen Mißbrauchs seiner Dienstgewalt und wegen Beleidigung eines Untergebenen! Denn sein Verhalten ist empörend, jede Menschewürde verachtend!